

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 05.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1932.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 254. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Nr. 254.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Oldenburg, den 19. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das Katholische Oberschulkollegium in Wechta werden aufgehoben.

(2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.

§ 2.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Bekanntmachungen tritt bis weiter überall an die Stelle der Oberschulkollegien das Ministerium der Kirchen und Schulen.

§ 3.

Die Verordnung wird, soweit das im Verwaltungswege geschehen kann, vom Ministerium der Kirchen und Schulen durchgeführt.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Graepel.

§ 1.

(1) Das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das katholische Oberschulkollegium in Oldenburg werden aufgehoben.
 (2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.